

# Sitzungsvorlage

## SV-10-1358

Abteilung / Aktenzeichen 70 - Umwelt/70.2.10.52	Datum 15.10.2024	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	13.11.2024	

Betreff **Beseitigung von 8 Alleebäumen zur Errichtung der Südumgehung Dülmen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung vom Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz für die Beseitigung von 8 Bäumen der im Alleenkataster des Landes NRW unter der Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“ geführten Allee zum Zwecke des Lückenschlusses der Südumgehung Dülmen zu.

**Begründung:**

Die Stadt Dülmen beabsichtigt die Errichtung einer neuen Verbindungsstraße zwischen der K27n (Lüdinghauser Straße) und der L551 (Halturner Straße) - die sogenannte Südumgehung. Bis auf den Lückenschluss an der Hülstener Straße ist diese Verbindung bereits fertiggestellt.

Die Stadt Dülmen hat mit dem Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ in der Fassung der IV. Änderung die planungsrechtliche Grundlage für den Lückenschluss in der heute aktuellen Trassierung geschaffen. Die bereits 2006 in Kraft getretene II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79/4 mit einer etwas anderen Trassenvariante wurde nicht realisiert. Im Planaufstellungsverfahren für die IV. Änderung hatte die Stadt verschiedene Trassenvarianten untersucht und sich nach Abwägung aller Gesichtspunkte für die sog. Variante 1 entschieden. Die IV. Änderung wurde vom Rat am 14.12.2018 beschlossen und am 20.12.2018 in Kraft gesetzt. Ein Normenkontrollantrag wurde nicht gestellt und kann mittlerweile wegen Ablaufs der Antragsfrist auch nicht mehr gestellt werden.

Die Umsetzung des genannten Bebauungsplans erfordert die Fällung von Bäumen in der Allee an der Hülstener Straße. Zur Überwindung des entgegenstehenden Alleenschutzes hatte die Stadt bereits während des laufenden Planaufstellungsverfahrens mit Datum vom 09.11.2017 eine Befreiung vom Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW für die Beseitigung von 43 Alleebäumen beantragt. Die Befreiung wurde der Stadt Dülmen durch Bescheid vom 20.06.2018 erteilt.

Gegen diesen Bescheid hatte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht. Mit inzwischen rechtskräftig gewordenem Urteil vom 22.02.2023 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid aufgehoben (Az. 7 K 2224/18). Die Kammer sieht den Bescheid als rechtswidrig an, weil in dem Bescheid weder das Überwiegen von Gemeinwohlbelangen noch die Notwendigkeit der Befreiung unter Berücksichtigung etwaig vorliegender überwiegender Gemeinwohlbelange erkennbar ist. Ob ein atypischer Fall, der Wesensmerkmal jedweder Befreiung ist, bei einem oder jedenfalls diesem Straßenbau vorliegt, hat die Kammer in Zweifel gezogen, letztlich aber offen gelassen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Befreiung hat das Gericht verlangt, dass trotz bereits im Bebauungsplanverfahren von der Stadt durchgeführter Untersuchung der Trassenvarianten die untere Naturschutzbehörde eine eigene Prüfung der Trassenvarianten durchführt und diese Prüfung dokumentiert. Das sei nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Mit Datum vom 29.09.2023 hatte die Stadt Dülmen einen erneuten modifizierten Antrag auf Befreiung für die Beseitigung von nunmehr 22 Alleebäumen gestellt. Gegenüber der bisherigen Variante unterschied sich der Antrag im Wesentlichen durch einen weitgehenden Erhalt der nördlichen Baumreihe der hier stockenden Allee und einer dafür leicht geänderten Trassenführung.

Im Rahmen der Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde am 20.12.2023 wurde eine zusätzliche Variante entwickelt, die eine südliche Umfahrung der Allee als Prüfgegenstand vorsah. Diese Variante wurde in mehreren Abstimmungsgesprächen unter Beteiligung des Kreises Coesfeld, der Stadt Dülmen und der Interessensverbände weiterentwickelt.

Kern der neuen Variante ist ein südliches Verschwenken der Trasse, welches einen vollständigen Erhalt des östlichen Abschnittes der Allee auf einer Länge von ca. 200 m ermöglicht. Auf der Höhe des Tennisheimes soll die Südumgehung auf den bisherigen Verlauf der Hülstener Straße verschwenkt werden. Hier kommt es zur Erforderlichkeit der Beseitigung der insgesamt 8 Alleebäume. Der Radverkehr soll zukünftig durch die alte Allee der Hülstener Straße geführt werden.

Für die erforderliche Beseitigung dieser 8 Bäume hat die Stadt Dülmen einen erneuten Antrag auf Befreiung gestellt.

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LNatSchG NRW).

Die Fällung der 8 Alleebäume stellt einen Verstoß gegen dieses Verbot dar.

Von dem Verbot kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Aufgrund der Betroffenheit einer Allee wurde auch gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 c) LNatSchG NRW eine Beteiligung der Naturschutzverbände durchgeführt.  
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat keine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

### **Abwägungsentscheidung:**

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass öffentliche Interessen vorliegen, welche die naturschutzrechtlichen Belange überwiegen. Das öffentliche Interesse, das die Außerachtlassung naturschutzrechtlicher Ge- und Verbote rechtfertigen soll, muss dabei ein qualifiziertes, hingegen kein zwingendes öffentliches Interesse sein.

Die Schaffung einer südlichen stadtnahen Tangente ist ein von der Stadt Dülmen langjährig verfolgtes Entwicklungsziel. Die Begründung wird darin gesehen, *„dass die Verkehrsbelastung der Dülmener Innenstadt zu einem großen Teil durch Binnenverkehre hervorgerufen wird, für deren Umleitung im südlichen Stadtbereich bisher kein geeignetes Straßennetz zur Verfügung steht. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die künftige Siedlungsentwicklung der Stadt Dülmen sich nach der städtebaulichen Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen auf den Stadtbezirk Dernekamp konzentrieren wird und insoweit entsprechende Zusatzverkehre aus diesem bzw. in diesen Bereich des Stadtgebietes zu erwarten sind. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass der ebenfalls in diesem Stadtbezirk gelegene Standort der St.-Barbara-Kaserne durch die Aufgabe der militärischen Nutzung zumindest langfristig eine städtebauliche Reaktivierung erfahren könnte, die erhöhte qualitative und quantitative Anforderungen an die äußere Erschließung des Gebietes stellt.“* (Begründung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen).

Zur Schaffung von Planungsrecht für diese Straße hat die Stadt Dülmen hierzu u. a. die IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79/4 „Gausepatt“ vorgenommen.

Bereits in seinem Urteil vom 22.02.2023 hatte das Verwaltungsgericht festgestellt, *„dass der Ausbau der Südumgehung zur Entlastung der Dülmener Innenstadt ein öffentliches Interesse darstellen kann, das eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich rechtfertigen kann“* (S. 21 UA).

### **Das Vorhaben liegt damit im öffentlichen Interesse.**

Die Gewährung einer Befreiung kommt zudem nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.09.1992 - 7 B 130.92).

Das Verwaltungsgericht Münster hat in dem getroffenen Urteil offen gelassen, ob hier ein atypischer Fall im Sinne des aufgezeigten Maßstabs gegeben ist: *„Der Aus- und Umbau der an die Allee unmittelbar angrenzenden Straße zur Entlastung der verkehrlichen Infrastruktur an anderer, nicht mit der an die Allee angrenzenden Verkehrsfläche in Zusammenhang stehender Stelle des Gemeindegebietes, dürfte im zur Entscheidung gestellten Einzelfall kein besonderes, ursprünglich nicht abschätzbares Gemeininteresse darstellen, welches eine Randkorrektur des § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW erfordern würde. [...] Das Vorliegen eines Lückenschlusses würde dabei keinen besonderen Umstand des Einzelfalles begründen können, da die bauplanungsrechtlich gesetzten „Zwangspunkte“, die eine Beseitigung der Allee erfordern würden, allein auf der Umsetzung der – naturschutzrechtlich nicht gesicherten – bauplanungsrechtlichen Situation durch die Stadt Dülmen beruhen würden.“*

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass der Neubau eines Straßenvorhabens regelmäßig ein für das Bestehen einer Befreiungslage erforderliches atypisches und zugleich singuläres Vorhaben darstellt und dass, wenn den hierfür sprechenden öffentlichen Belangen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ein höheres Gewicht beigemessen wird als den dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, grundsätzlich die Anforderungen an das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Befreiungslage gegeben sind (BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022 - 9 VR 1.22). Eine atypische Sondersituation, wie sie § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erfordert, kann sich auch insbesondere aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben. Dabei spielt es auch eine entscheidende Rolle, in welchem Umfang das Biotop beeinträchtigt wird. Eine naturschutzrechtliche Befreiung kommt umso eher in Betracht, wenn das Biotop nur punktuell, linear oder in Grenzbereichen berührt wird (VG Lüneburg, Beschluss vom 26.03.2021 - 2 B 3/21).

Der hier vorliegende modifizierte Antrag auf Befreiung genügt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts den Anforderungen an einen atypischen Fall. Primär handelt es sich bei der Beurteilung des Antrags um den „Neubau der Südumgehung“. Die geplante Trasse der Südumgehung ist bereits im Flächennutzungsplan von 1980 enthalten gewesen. Im Zuge der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der östliche Verlauf der Trasse der Südumgehung geändert. Die vorbereitende Bauleitplanung wurde in den beiden Bebauungsplänen „Südumgehung“ und „Gausepatt“ konkretisiert.

**Im vorliegenden Fall ist daher von einer hinreichenden Atypik auszugehen.**

Die Notwendigkeit des Eingriffs in den Alleenbestand ergibt sich aus fehlenden Alternativen für den Neubau der Südumgehung. Im Rahmen der Aufstellung der IV. Änderung des Bebauungsplanes „Gausepatt“ hatte die Antragstellerin bereits eine eigene Variantenprüfung durchgeführt. Es wird hier auf die Sitzungsvorlage der Beiratssitzung vom 20.12.2023 verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde hat diese Varianten – wie vom Verwaltungsgericht gefordert – in eigener Verantwortung geprüft und hat den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der Stadt Dülmen nachvollzogen.

Im Zuge der Beiratssitzung vom 20.12.2023 wurde bei der Beratung über den Befreiungsantrag eine neue Variante zur Prüfung in den Raum gestellt, die eine südliche Umfahrung der Allee aufweist. Diese Variante bildet nunmehr auch die Grundlage für den hier vorliegenden Befreiungsantrag.

Die Erteilung einer Befreiung kommt in Betracht, wenn sie in einem atypischen Fall zur Befriedigung eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Notwendigkeit setzt allerdings nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzige Möglichkeit zur Realisierung erweist, sondern es genügt, dass Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen) unzumutbaren Aufwand erfordern und es deshalb „vernünftigerweise geboten“ ist, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Verwirklichung zu verhelfen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.02.2020 - OVG 11 S6/20).

**Vor diesem Hintergrund wird daher davon ausgegangen, dass eine Notwendigkeit im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei dem vorgelegten Antrag gegeben ist. Eine alternative Trassenführung auf Gewerbeflächen und auf Flächen, für die eine konkrete wohnbauliche Nutzung durch den Eigentümer beabsichtigt ist, wird für die Stadt Dülmen als eine Variante mit unzumutbarem Aufwand und für die betroffenen Grundstückseigentümer mit einem unzumutbaren Ergebnis angesehen.**

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass öffentliche Interessen vorliegen, welche die naturschutzrechtlichen Belange überwiegen.

In dem nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Befreiung erforderlichen „Überwiegen“ des öffentlichen Interesses kommt ein Bilanzierungsgedanke zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass die Gründe des öffentlichen Interesses im Einzelfall so gewichtig sein müssen, dass sie sich gegenüber den Belangen des Alleenschutzes durchsetzen. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund einer Abwägung zu ermitteln, in deren Rahmen eine bilanzierende Gegenüberstellung der jeweils zu erwartenden Eingriffe und Folgen vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 - 4 B 12.02; VG Minden, Urteil vom 22.10.2014 - 11 K 2519/13).

Die Herstellung einer stadtnahen Südumgehung stellt ein langjähriges Ziel der Stadt Dülmen dar. Die derzeitige Ableitung des Verkehrs nach dem Ende der Ausbaustrecke über den Gausepatt und Koppelweg stellt dabei keine dauerhafte Lösung dar, da diese Straßen nicht für die Aufnahme des Verkehrs geeignet sind und das verfolgte Ziel der Entlastungswirkung der Dülmener Innenstadt hiermit nicht erreicht werden würde.

Durch das Verschwenken der Fahrbahn südlich der Allee kann der östliche Abschnitt der Allee, der durch den beidseitigen Baumbestand gekennzeichnet ist, vollständig erhalten werden.

Der verbleibende Eingriff in die Allee bezieht sich nunmehr auf einen eng umgrenzten Bereich im westlichen Abschnitt der Hülstener Straße und hier auf insgesamt 8 Bäume. Der betroffene Alleenaschnitt ist ca. 120 m lang. Der Abschnitt ist tlw. durch Vorschädigungen im Bewuchs und einen lückenhaften Charakter geprägt.

**Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Lückenschluss der Südumgehung und dem Schutz der bestehenden Allee kommt die untere Naturschutzbehörde damit zu der Entscheidung, dass in diesem Falle das öffentliche Interesse am Lückenschluss der Südumgehung überwiegt und eine Befreiung von den Verboten des § 41 LNatSchG NRW erteilt werden kann.**

#### Artenschutzrechtliche Belange:

Im Frühjahr 2023 erfolgte aus Gründen der Verfahrenssicherheit eine ergänzende faunistische Überprüfung der Allee. Hierzu wurde eine Brutvogelkartierung mit 7 Begehungen durchgeführt. Zur Überprüfung einer möglichen Quartiersfunktion wurde eine Überprüfung auf Baumhöhlen und deren Besatz durchgeführt.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

#### Eingriffsregelung:

Die geplante Fahrbahn des zugrundeliegenden Befreiungsantrages liegt innerhalb des Geltungsbereiches der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ der Stadt Dülmen und hier innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Durch die geänderte Straßenführung ergibt sich gegenüber dem zugrundeliegenden Plankonzept ein deutlich geringerer Eingriff in die Allee. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der 8 Alleebäume wird am Wirtschaftsweg 126 westlich der Karthaus eine bisher einseitige Baumreihe durch eine Pflanzung auf der gegenüberliegenden Seite auf einer Länge von ca. 250 m mit der Neupflanzung von voraussichtlich 18 Bäumen zu einer neuen Allee entwickelt.

Mit der Umsetzung des beantragten Lückenschlusses der Südumgehung und der Umsetzung der Ersatzpflanzungen verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die Befreiung soll mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

1. Die Baumaßnahme ist von einem Baumsachverständigen zu begleiten und zu überwachen. Insbesondere bei Bodenarbeiten im Wurzelbereich ist der Baumsachverständige frühzeitig zu

informieren. Die ökologische Baubegleitung dient der Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 und R SBB 2023 bei der Baumaßnahme. Die ökologische Baubegleitung hat dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, eine wöchentliche Dokumentation über den Baufortschritt zu geben. Je nach Verlauf kann in Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, von dem Intervall abgewichen werden.

2. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass nicht diese Befreiung betreffende prägende Landschaftsbestandteile (Hecken, Bäume, Geländeböschungen, Kleingewässer etc.) unbeschädigt und unbeeinträchtigt zu erhalten sind. Dies gilt auch für Bereiche der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung und das Abstellen von Maschinen.
3. Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
4. Die Fällung der Bäume darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
5. Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Südumgehung folgenden Pflanzperiode an dem Wirtschaftsweg 126 der Stadt Dülmen umzusetzen (Lageplan gem. Anlage zum Befreiungsantrag). Die Ersatzpflanzungen sind mind. in der Pflanzqualität 16-18 STU, 3xv., m. Db. vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind nachzupflanzen.
6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

**Anlagen:**

Antrag auf Befreiung vom 10.09.2024

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Erläuterung und Begründung des Antrages

Anlage 3: Übersicht der Alleebäume - Erforderliche Fällungen in Abhängigkeit der Alternativen

Anlagen 4.0-4.12: Übersichtspläne zu den betrachteten Alternativen

Anlagen 5.1 und 5.2: Baumgutachten

Anlage 6: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes

Anlage 7: Lageplan des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für den verbleibenden Eingriff in die Allee

(Anlagen 3 - 7 nur verfügbar im Kreistags-Informationssystem)